

zung von Archivgut mehrerer der Staatlichen Archiverwaltung unterstellter Archive ist die Arbeit an die Staatliche Archivverwaltung, bei Benutzung mehrerer verschiedenen Organen, Betrieben und Einrichtungen unterstellter Archive an das am meisten benutzte Archiv zu senden. Die anderen Archive sind davon zu unterrichten.

• (5) Film, Fernsehen und Rundfunk haben die Uraufführung ihrer Filme und Sendungen, die unter Verwendung von Archivgut und dienstlichem Schriftgut hergestellt wurden, den betreffenden Archiven schriftlich anzukündigen. Wurde Archivgut mehrerer der Staatlichen Archiverwaltung unterstellter Archive benutzt, ist diese Ankündigung an die Staatliche Archivverwaltung zu richten.

§15

Die Weitergabe von Bestandsinformationen, die durch die Auswertung der Findhilfsmittel, des Archivgutes oder des dienstlichen Schriftgutes gewonnen wurden, kann durch den Leiter des zuständigen Archivs untersagt werden.

§ 16

(1) Für die Erteilung schriftlicher Auskünfte gelten sinngemäß die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

(2) Die Archive erteilen entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften schriftliche Auskünfte, die sich auf die Bestandslage, Benutzbarkeit der Bestände und auf Nachforschungen zu rechtlichen und sozialen Belangen der Anfragenden beziehen.

(3) Eine inhaltliche Beantwortung der Anfrage kann nicht vorgenommen werden, wenn

- mangelnde Angaben die Ermittlungsarbeiten erheblich erschweren,
- ein unvertretbar hoher Arbeitsaufwand erforderlich ist,
- wiederholte Anfragen zur gleichen Thematik erfolgen.

In diesen Fällen wird eine persönliche Benutzung des Archivs empfohlen.

§17

Die Gebührenerhebung für Benutzung und Auskunftserteilung sowie die Kosten für die Anfertigung von Reproduktionen aller Art richten sich nach der geltenden Gebührenordnung und den entsprechenden preisrechtlichen Bestimmungen.

§18

Die Benutzung des in den Verwaltungsarchiven verwahrten Archivgutes und dienstlichen Schriftgutes durch deren Mitarbeiter und andere Benutzer erfolgt auf der Grundlage der vorliegenden Benutzungsordnung nach den von den zuständigen Leitern festzulegenden internen Benutzungsbestimmungen.

§19

(1) Gegen die nach dieser Benutzungsordnung getroffenen Entscheidungen kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Kenntnis der Entscheidung bei dem staatlichen Organ, der Einrichtung oder dem Archiv einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem übergeordneten staatlichen Organ oder der übergeordneten Einrichtung zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Das

übergeordnete staatliche Organ oder die übergeordnete Einrichtung hat innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden sind den Einreichern der Beschwerden bekanntzugeben.

§20

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1976 in Kraft.

Berlin, den 19. März 1976

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
D i c k e l**

Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften aus dem Bereich des Ministeriums des Innern

vom 19. März 1976

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die nachfolgend genannten Rechtsvorschriften sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. Anweisung vom 12. Juli 1950 zur Errichtung von Betriebsarchiven in volkseigenen Handelsorganen (MinBl. Nr. 18 S. 96),
2. Anweisung vom 17. August 1950 zur Errichtung von Betriebsarchiven in den dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft unterstellten volkseigenen Betrieben sowie in den Vereinigungen der gegenseitigen Bauernhilfe und landwirtschaftlichen Genossenschaften (MinBl. Nr. 24 S. 151),
3. Anweisung vom 6. April 1951 zur Errichtung von Betriebsarchiven in den Oberpostdirektionen (MinBl. Nr. 14 S. 57),
4. Anweisung vom 20. Juni 1951 zur Errichtung von Betriebsarchiven in den dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik unterstellten Spitzeninstituten und -verbänden auf dem Gebiete des Geld- und Kreditwesens (MinBl. Nr. 21 S. 83),
5. Bekanntmachung des Beschlusses vom 30. Dezember 1952 über die Handhabung des Archivwesens in den volkseigenen Betrieben, insbesondere über die Aufbewahrung von Zeichnungen (ZBl. 1953 Nr. 1 S. 10),
6. Anordnung vom 5. Juni 1957 über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die „Abteilung Feriendienst und Kuren des FDGB“ (GBl. II Nr. 29 S. 213). -

§2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 19. März 1976

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
D i c k e l**